

Nr. 30 und 35	A	1	1	3
Edith-Weyde-Str. ohne Verbindungsweg zur Carl-Rumpf-Straße	A	1	1	3
Hafenstraße	A	1	-	4
Hannah-Höch-Straße	A	1	1	3
Hitdorfer Str. von Unterstr. bis Yitzhak-Rabin-Str.	HE	1	1	2
von Yitzhak-Rabin-Str. bis An den Rheinauen	HV	1	1	3
von An den Rheinauen bis hinter den Kreisverkehr Ringsstr. beide Seiten	HV	1	1	2
Nach Kreisverkehr bis Nr. 344	HV	1	1	3
ohne Verbindungsweg zw. Hitdorfer Str. und Rheinstr. bei Nr. 215	HV	1	-	3
Im Frohental ohne Zuwegungen bei Nr. 1, 15 und 33	A	1	1	3
Paul-Klee-Str. ohne Verbindungsweg bei Nr. 70 zur Gabriele-Münter-Str.	A	1	1	3
Weidenstr.	A	1	1	3

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführten Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.